

.....Top.....

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen

Bauleitplanung	43. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Sürwürderwarp“
----------------	---

Verfahrensstand	Grundlage	Zeitraum	Vorliegend
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	25.11.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.10.2025 – 12.11.2025	
Veröffentlichung der Planung	§ 3 Abs. 2 BauGB	23.04.2026	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Veröffentlichung	§ 4 Abs. 2 BauGB	26.05.2026 – 26.06.2026	X

Inhalt

A) Stellungnahmen - Öffentlichkeit.....	2
B) Träger öffentlicher Belange – keine Rückantwort.....	2
c) Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise / Anregungen	4
D) Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen	5
1 Landkreis Wesermarsch, 25.06.2026.....	5
2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 22.06.2026	7
3 Autobahn GmbH, 30.06.2026.....	8
4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde, 22.06.2026.....	8
5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 04.06.2026.....	9
6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigung, 26.05.2026	9
7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 26.06.2026	11
8 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Stadlander Sielacht, 15.06.2026	13
9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen / Bundeswehr, 26.06.2026	14
10 Deutsche Flugsicherung, 16.06.2026.....	15
11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 12.06.2026.....	16
12 EWE Netz GmbH, 27.05.2026	16
13 Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.06.2026	17
14 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 04.06.2026	17
15 Avacon, 21.05.2026	18
16 Freiwillige Feuerwehr Stadland, 22.05.2026.....	18

A) Stellungnahmen - Öffentlichkeit

Verfahren - § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger 1, 22.06.26

Eingabe 1 – Bürger1	Alle drei geplanten Windenergieanlagen wirken teilweise in ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung hinein. Ein solches Vorranggebiet schließt eine Windenergienutzung von vornherein aus und darf von der Gemeinde Stadland nicht beplant werden. Ein Zielabweichungsverfahren wäre erforderlich, welches nach Aussage des Landkreises versagt wird, weil die Gemeinde Stadland und der Landkreis Wesermarsch über ausreichend geeignete Räume verfügt, um das Flächenziel 2027 für die Windenergie zu erfüllen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots hätte der Landkreis Wesermarsch dann diese Vorgehensweise allen anderen Gemeinden und Vorhabenträgern ebenfalls einräumen müssen. Ausnahmen davon machen den Landschaftsrahmenplan 2019 und das RROP 2019 als Ganzes juristisch angreifbar.
Beschlussempfehlung	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landkreis Wesermarsch hat bereits in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB vom 12.11.2025 festgestellt „dass im maßgeblichen rund 820 ha großen Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dieses durch die betreffenden 1,5 ha der vorliegenden Bauleitplanung nur geringfügig berührt ist. Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wird auch mit Verweis auf die vorliegenden umweltfachlichen Gutachten nebst Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass ein Verstoß gegen ein durch das RROP festgelegten Ziel der Raumordnung hier nicht erkannt werden kann.“
Eingabe 2 – Bürger1	Die WEA SO-I wirkt nicht nur teilweise in ein Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung hinein, sondern auch in eine Ausgleichsmaßnahme eines anderen bereits bestehenden Windparks in der Gemeinde Stadland. Die sich in dieser Ausgleichsfläche über Jahre angesiedelte Vogelarten, sind nach Aussagen, ein Vogelschutzbereich von nationaler Bedeutung. Hier schließt sich also eine Windenergienutzung im doppelten Sinne aus.
Beschlussempfehlung	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die UNB des Landkreises Wesermarsch hat das Vorhaben geprüft und keine diesbezüglichen Bedenken. Für durch den Eingriff betroffene Bereiche erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle (siehe Kompensationsmaßnahmen E1 a und E1b im Umweltbericht für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Windpark Sürwürderwarp“). Einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung für die konkreten Bewirtschaftungsauflagen der Maßnahmen hat die UNB mit Bescheid vom 09.07.2026 zugestimmt.
Eingabe 3 – Bürger1	Alle drei geplanten Windenergieanlagen halten den vorgeschriebenen Mindestabstand von mindestens 40 m zur Sürwürder Hellmer, Alser Hellmer und Neuer Landweg nicht ein. Das hat ein erhöhtes Eisabwurf-Risiko im Winter zur Folge. Gerade die Sürwürder Hellmer ist eine viel befahrende Verbindungsstraße zwischen L 855 und der

	B 212. Alser Hellmer und Neuer Landweg werden intensiv von Radfahrern und Spaziergängern mit Hunden genutzt. Auch dieser Einwand schließt eine Windenergienutzung aus.
Beschlussempfehlung	Die Gemeinde teilt die vom Einwander geäußerten Ausführungen zur Nutzungintensität der angesprochenen öffentlichen Wegeabschnitte nicht. Der Sürwürder Helmer ist nach Beurteilung des Bauamtes der Gemeinde nicht als viel befahrene Verbindungsstraße einzuordnen. Potentielle Gefährdungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen werden im öffentlich unter https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf zugänglichen Generalgutachten Veenker Ingenieure "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen" untersucht und bewertet. Für Verkehrswege geringer Ordnung (vgl. dort Kap.15.4), wie beispielsweise Gemeinde-, Feldwege, Zufahrtsstraßen kleiner Ortschaften etc. bestehen demnach wegen der geringen durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte lediglich vernachlässigbare Gefährdungen, sodass hierfür laut Generalgutachten keine Forderungen an Mindestabstände resultieren. Pauschale Mindestabstände von 40m sind zu Gemeindewegen nicht einzuhalten. Die Gemeinde stellt in ihre Abwägung jedoch ein, dass laut Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) basierend auf den Festlegungen von DIN EN 61400-1, bezüglich Eisabwurf als ausreichend geltende Abstände zu Schutzobjekten wie öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden bemessen werden, welche jedoch unterschritten werden können, wenn durch dem Stand der Technik entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt wird, dass unzulässige Gefährdungen durch Eiswurf ausgeschlossen werden können. Der Belang wird für den konkreten Windenergieanlagentyp im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Gemeinde legt in § 4 Anlagensicherheit der Textlichen Festsetzungen der Planzeichnung bereits verbindlich fest: „Ein Überstreichen der öffentlichen Verkehrsflächen Alser Hellmer und Sürwürder Hellmer durch die Rotoren ist bei Eisansatz nicht zulässig (§ 9 Abs.1Nr. 24 BauGB). Die Windenergieanlagen müssen deshalb über ein Verfahren zur Eiserkennung verfügen, das die Windenergieanlage bei unzulässigem Eisansatz an den Rotorblättern abschaltet“ Welches System verbaut wird ist noch nicht entschieden, da der konkrete Windenergieanlagentyp erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren feststeht. Der TÜV Nord hat für Eiserkennungs- und Abschaltssysteme verschiedener Hersteller den aktuellen Stand der Technik bestätigt. Dies gilt auch für Windenergieanlagentypen verschiedener Hersteller für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens exemplarisch Schallgutachten beigebracht wurden. Die Gemeinde schließt daher eine unzulässige Gefährdung durch Eiswurf aus. Weitere Auflagen können durch die Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Eingabe 4 – Bürger1	Warum wurde der Geschäftssitz der planenden Betreibergesellschaft am 07.06.2024, direkt nach dem erfolgten Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde Stadland, von Stadland nach Oldenburg verlegt? Ich werde dieses Verfahren weiterhin aufmerksam verfolgen und behalte mir rechtliche Schritte vor.
Beschlussempfehlung	Es wird darauf hingewiesen, dass laut der Gemeinde vorliegendem aktuellem Handelsregistrauszug der Geschäftssitz der planenden Betreibergesellschaft die Gemeinde Stadland ist.

B) Träger öffentlicher Belange – keine Rückantwort

Verfahren - § 4 Abs. 2 BauGB

TÖB	• Stadt Brake • Gemeinde Hagen • Gemeinde Jade • Stadt Nordenham • Gemeinde Ovelgönne • Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Oldenburg • Amt für regionale Landentwicklung • Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. • Handwerkskammer Oldenburg • Oldenburgische Industrie- und Handelskammer • BUND-Kreisgruppe Wesermarsch • Jägerschaft Wesermarsch • Naturschutzbund Wesermarsch (NABU) • Deutsche Post AG • Vodafone GmbH • TenneT TSO GmbH • Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Stadland
Beschlussempfehlung	Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

c) Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise / Anregungen

Verfahren - § 4 Abs. 2 BauGB

TÖB	• Gemeinde Butjadingen 23.06.2026 • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.....05.06.2026 • Polizeiinspektion 18.06.2026
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen

Verfahren - § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme jeweils im Originaltext vorweg -Die Stellungnahmen wurden zumeist für beide Planstufen abgegeben, Auswirkungen auf die unterschiedlichen Planstufen sind benannt.

1 Landkreis Wesermarsch, 25.06.2026

Eingabe 1 - LK	<u>Raumordnung und Städtebau</u> In den vorgelegten Entwurfsunterlagen wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung berücksichtigt. Weitere raumordnungs- oder städtebaurechtliche Ausführungen werden nicht vorgetragen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe 2 - LK	<u>Bauordnung</u> Zur vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Stadland werden keine bauordnungsrechtlichen Anregungen vorgetragen. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Baulasten sowie die Zustimmung von Nachbarn erforderlich werden können.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an die Vorhabenträger weitergegeben.
Eingabe 3 - LK	<u>Brandschutz</u> Auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wird Bezug genommen. In der Beschlussempfehlung zum Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung fehlt die Mindestdauer der Bereitstellung von Löschwasser. Hier muss es richtigerweise heißen: Für die Löschwasserversorgung sei in diesem Fall für die Planung eine Löschwassermenge von min. 1.600l/min über einen Zeitraum von min. 2 Stunden vorzusehen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Es erfolgt redaktionelle Anpassung und entsprechende Übernahme in die Begründung.
Eingabe 4 - LK 8	<u>Denkmalschutz</u> Die Begründungen des F- und B-Plans bzgl. des Belangs „Kulturelle Sachgüter der Baukultur“ sind redaktionell zu überarbeiten, da die aktuellen Fassungen weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen auch für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht richtig wiedergeben. Auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wird verwiesen. Eingriffe in den historischen Deichzug bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG. In der Planzeichnung zum B-Plan ist dieses Erfordernis unter den nachrichtlichen Hinweisen aufzunehmen. Nur eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden zur archäologischen Begleitung und Dokumentation der Erschließungsmaßnahmen reicht nicht aus. Zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale muss gewährleistet sein, dass die im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.5 „Belange der Baukultur/des Denkmalschutzes/des Ortsbildes“ aufgeführten Belange der Denkmalpflege (Baubegleitung) hinreichend beachtet werden. Darüber hinaus sollten möglichst keine Bodeneingriffe stattfinden.

	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Vorhabenträgerin mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen. Gegen des Landschaftspflegerischen Begleitplan/Umweltbericht bestehen keine Bedenken, da sich nach meinem Kenntnisstand im Bereich der Pflanzmaßnahmen E2 und E3 keine archäologischen Fundstellen befinden. Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie — Stützpunkt Oldenburg wurde am 04.06.2026 hergestellt-
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung des Bebauungsplanes wird Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht nach § 13 NDSchG entsprechend ergänzt. Die Begründung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Hinweise.
Eingabe 5 - LK	<u>Immissionsschutz</u> Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im nachfolgendem Genehmigungsverfahren geprüft.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an die Vorhabenträger weitergegeben.
Eingabe 6 - LK	<u>Naturschutz</u> Gegen die Bauleitplanung bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Es wird folgender Hinweis für eine redaktionelle Änderung der Planzeichnung zum Bebauungsplan vorgetragen: Die auf der Planzeichnung angegebenen Flächengrößen für das Maß der baulichen Nutzung (insgesamt 8400 m²) sind entsprechend der Tabelle 6a des Umweltberichts anzupassen: -WEA 01 (Nord): 2.012 m² -WEA 02 (Südost): 3.582 m² - WEA 03 (Südwest): 2.193 m² Das ergibt insgesamt eine Fläche von 7.787 m² gem. der Tabelle 6a.
Beschlussempfehlung	Dem Hinweis wird im Rahmen der planungsrechtlichen Anforderungen gefolgt. Die zulässigen Grundflächen werden, soweit als planungsrechtlich zielführend, entsprechen der quantitative Bilanzierung des Umweltberichtes angepasst. Es werden Rundungswerte festgesetzt, die eine eindeutige und dem Maßstab entsprechend hinreichend klare Bemessung erlauben: Für SO-1 2.050 m², SO-2 3.600m² und SO-3 2.200 m². Zahlenwerte, wie sie für die quantitative Bilanzierung der Eingriffe auf Basis eines konkreten Ausbauvorhabens angesetzt wurden, und daraus übertragene Quadratmeter genaue Festsetzungen der zulässigen Grundfläche, entsprechen nicht dem Maßstab und dem Detaillierungsgrad eines Angebotsbebauungsplans. Solche Detaillierungen kollidieren mit den Anforderungen des Bebauungsplans an Eindeutigkeit und Klarheit. Sie suggerieren eine Genauigkeit, die unterhalb der Toleranzen liegt, die der Maßstäblichkeit der Planung im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans innewohnen. Textliche Quantifizierungen und zeichnerische Bemessungen können dann kaum noch konsistent nachvollziehbar sein.

	Im Übrigen wurden im Umweltbericht die Bewirtschaftungsauflagen für die Kompensationsmaßnahmen E1a und E1b in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Wesermarsch angepasst.
Eingabe 7 - LK	<u>Wasserrecht</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde werden keine Hinweise zum vorgelegten Entwurf vorgetragen. Die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorgetragenen Anmerkungen wurden in die überarbeiteten Unterlagen überführt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe 8- LK	<u>Straßenverkehr</u> Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Außenbereich sind m. E. teilweise sowohl über das klassifizierte Straßennetz als auch über die untergeordneten Gemeindestraßen zu erreichen. Da Art und Umfang der zu erwartenden Transporte zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind und ein Windpark auch nach Ausbau immer wieder durch Schwerverkehr frequentiert wird, halte ich es für erforderlich, den durch das Bauvorhaben betroffenen Straßenbaulastträger bezüglich der Nutzung der klassifizierten Straßen und die zuständigen Gemeinden anzuhören. Des Weiteren wird der Transport über lastbeschränkte Straßen abgewickelt werden müssen, in diesem Fall sind vorherige Sondergenehmigungen, ggf. mit Beweissicherung der Baulastträger einzuholen. Die Straßen befinden sich in der Trägerschaft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr/Geschäftsbereich Oldenburg. Bei den Kreisstraßen ist der Fachdienst 63 beim Landkreis Wesermarsch und bei den zu befahrenden Gemeindestraßen ist die Gemeinde Stadland als zuständiger Straßenbaulastträger anzuhören. Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an die Vorhabenträger weitergegeben.

2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 22.06.2026

Eingabe 1 - NLStBV	Das in Aussicht genommene „Sonstige Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung liegt westlich der B 212 außerhalb einer gemäß § 5 Fernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Das Plangebiet soll durch neu geschaffene Erschließungswege westlich der B 212 erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde verändert und in deutlichen Abstand zur B 212 festgesetzt. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der B 212 berührt. Mit Blick auf die Stellungnahme meiner Behörde vom 12.11.2025 wird Punkt 4. aufrechterhalten. Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung
--------------------	--

	der Bauleitplanungen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der rechtsverbindlichen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen der Ausbau-planungen übergeben. (Information: Frühzeitige Beteiligung, Stellungnahme vom 12.11.2025. Punkt 4: • <i>Im Hinblick auf die Erschließung des Vorhabens ist mit zahlreichen Schwertransporten für den Wegebau, für die Fundamentierung und den Anlagenbau zu rechnen. Eine Fahrtwegprüfung, die ggfls. weitere Auflagen erforderlich macht, ist meiner Behörde zu gegebener Zeit vorzulegen)</i>

3 Autobahn GmbH, 30.06.2026

Eingabe	Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht. Das betroffene Vorhabengebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Trassenplanung der A20, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist. Wir bitten Sie bei zusätzlichen TöB-Beteiligungen folgendes Funktionspostfach für die Beteiligung zu verwenden: fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde, 22.06.2026

Eingabe – Luftfahrtbehörde	Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich darauf hin, dass sich in der Nähe zu den Flächen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 folgende flugbetrieblich genutzten Flächen befinden: -Hubschrauberlandeplatz der Helios Klinik Wesermarsch -Daueraußengelände Strückhausen -Modellflugplatz Braker Modellbaclub e.V. Diese flugbetrieblich genutzten Flächen sowie die sie umgebenden Flächen sind von Hindernissen freizuhalten
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Mögliche Auswirkungen einer Windenergienutzung innerhalb des Plangebiets auf die genannten flugbetrieblich genutzten Flächen sind angesichts der gegebenen Distanzen nicht erkennbar.
Eingabe – Luftfahrtbehörde	<u>Wichtige Hinweise:</u> Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn Bauwerke die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten. Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf

	natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Zustimmung wird gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen BImSchG-Behörde (i.d.R. der örtlich zuständige Landkreis) erteilt, welche mich als Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Details einer ggf. erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissions-schutzrechtliche Genehmigung übernommen. Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Darüber entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 04.06.2026

Eingabe –	Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist beteiligt worden.

6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigung, 26.05.2026

Eingabe 1 - LGLN	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma.
------------------	---

	Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe 2 – LGLN	<u>Hinweis:</u> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.
Beschlussempfehlung	Eine Kampfmittelauswertung ist in nachfolgenden Verfahren von den Vorhabenträgern durchzuführen. Im Bebauungsplan ist bereits nachfolgender Passus enthalten: „Rüstungsaltslasten - Hinweise auf das Vorkommen alter Kampfmittel im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. im Plangebiet Blindgänger vorhanden sind. Mögliche Blindgänger dürfen nicht zu einer Gefahr werden. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen. Zudem befindet sich ein Hinweis auf dem Plan, dass bei etwaigen Funden im Rahmen von Baumaßnahmen umgehend das Ordnungsamt der Gemeinde, die nächste Polizeidirektion oder der Kampfmitteldienst Niedersachsen zu benachrichtigen ist. Damit sind die Belange der öffentlichen Sicherheit beachtet.“
Eingabe 3 – LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel

	
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 26.06.2026

Eingabe 1 - LBEG	<u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leistungsstatus</th></tr><tr><td>Erdgas-Transportleitung Altenesch - Blexen</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	Erdgas-Transportleitung Altenesch - Blexen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus						
Erdgas-Transportleitung Altenesch - Blexen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						
Beschlussempfehlung	Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein Regelungserfordernis. Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt. Die Informationen werden an Vorhabenträger weitergegeben.								

Eingabe 2 - LBEG	<u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024. <u>Schreiben vom 04.03.2024 im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren</u> Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird von Ihnen regelmäßig im Rahmen von TÖB-Beteiligungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen in bestimmten Verfahrensgebieten gefragt. Nach interner Überprüfung der Prozessabläufe wurde festgestellt, dass die von Ihnen begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen. Daher werden die folgenden Hinweise gegeben: Salzabbaugerechtigkeiten - Ob in einem bestimmten Verfahrensgebiet Salzabbaugerechtigkeiten (SAG) vorhanden sind, ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in den meisten Fällen nicht bekannt, da das Anzeige- und Bestätigungsverfahren für diese Rechte mit dem § 149 Abs. 2 a BBergG aufgehoben wurde. Diese Frage kann Ihnen von dem zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) beantwortet werden, da die SAG im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden. Das LBEG kann lediglich Auskunft darüber erteilen, ob sich im Verfahrensgebiet SAG befinden, die gem. § 149 Abs. 1 BBergG bestätigt wurden und somit in dem hier geführten sog. „Berechtsamsbuch“ verzeichnet sind. Es erfolgt der Hinweis, dass Flurbereinigungsverfahren auf die Salzabbaugerechtigkeiten keine Auswirkungen haben, da es sich um eigenständige dingliche Gerechtigkeiten mit grundstücks-gleichem Charakter handelt, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind (Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.2012, AZ: V ZB 49/12 RN 9). Erdölaltverträge - Bei einem Erdölaltvertrag (EAV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmen und Grundstückseigentümer. Dem Unternehmen wird durch den Vertrag das Recht eingeräumt, einen bestimmten Bodenschatz auf dem Grundstück abzubauen. Ob für ein bestimmtes Flurstück ein Erdölaltvertrag bestellt worden ist, ergibt sich aus Abt. II des entsprechenden Grundbuches. Hier ist i. d. R. eine Dienstbarkeit für ein Bohr-, Schürf- und Ausbeuterecht für ein bestimmtes Bergbauunternehmen oder eine bergrechtliche Gewerkschaft verzeichnet. Die entsprechenden Verträge sollten den Grundbuchämtern vorliegen. Auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG können Sie sich unter https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?permalink=2KkT32xf einen Überblick über die Lage dieser Verträge verschaffen (ab Maßstab 1:100.000). Die Fragestellungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sollten zukünftig durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter beantwortet werden können. Diese genießen, anders als das beim LBEG geführte Berechtsamsbuch, öffentlichen Glauben.
Beschlussempfehlung	Die Informationen des NIBIS Kartenservers wurden abgerufen und die Ergebnisse sind in den Unterlagen enthalten. Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge liegen nach Auswertung des NIBIS Kartenservers des LBEG für das Plangebiet nicht vor.

Eingabe 3 - LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.
Beschlussempfehlung	Die Festlegungen der regionalen Raumordnung sind beachtet und in den Begründungen zur Planung sowie im Umweltbericht dargelegt.

Eingabe 4 - LBEG	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

8 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Stadlander Sielacht, 15.06.2026

Eingabe – Sielacht	Die Beteiligung vom 23.10.2025 beinhaltete u. a. den Hinweis auf unser verbandseigenes Gewässer III. Ordnung Schaugraben S 2-13 und den darin verbauten Kunststoffdurchlass, welcher durch die Baumaßnahme nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Im nun vorgelegten Lageplan der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welcher bis zur Braker Straße verläuft, möchten wir darauf hinweisen, dass im dort verlaufenden Schaugraben S 3-12 an der Sürwürder Hellmer ein Betonrohrdurchlass in der Zufahrt zur B 212 verbaut wurde. Ein weiterer Durchlass befindet sich in Höhe Lockfleth und ist nicht schwerlasttauglich. Bei einer Umsetzung des Generalplans Wesermarsch ist das Lockfleth, welches unmittelbar an die Flächen grenzt, den erforderlichen Verhältnissen anzupassen. Lt. den Planungen soll das Lockfleth von der o. g. Maßnahme nicht betroffen sein. Bei Änderung der Vorgaben zum Generalplan Wesermarsch sind diese auf Kosten des Betreibers des Windparks durchzuführen. Der Gewässerraumstreifen von 10 m ist unbedingt einzuhalten. Zwischen dem Betreiber des Windparks und der Stadlander Sielacht ist vorab ein Vertrag über die Gewässerkreuzungen abzuschließen.
--------------------	---

Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein Regelungserfordernis. Die Informationen werden an Vorhabenträger weitergegeben.
---------------------	--

9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen / Bundeswehr, 26.06.2026

Eingabe 1 BPlan	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Die Fläche liegt im Zuständigkeitsbereich für militärischen Flugverkehr der Flugplätze Wittmund und Nordholz, innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren NT 1 und NT 5 (Flugplatz Wittmund), sowie des MVA Sektors MN 4 (Flugplatz Nordholz). Die MVA (Minimum Vectoring Altitude) ist die Kurs-führungsmindesthöhe und zeigt die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflug-regeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes genutzt werden kann. Die maximale Bauhöhe in der Fläche, bedingt durch den MVA Sektor NT1, beträgt 218 m über NHN. Fazit: Ich stimme dem Bebauungsplan Nr. 65, „Windpark Sürwürderwarp“ – Auf-stellung, unter oben genannten Auflagen zur maximalen Bauhöhe zu. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-1396-26-BBP zu informieren und mir den Bescheid zu-kommen zu lassen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Ggf. aus militärischen bzw. luftfahrtrechtlichen Gründen gebotene Bauhöhenbeschränkungen können im Rahmen der immissionsschutz- bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigung konkreter Vorhaben zur Errichtung von WEA je nach gewähltem und beantragtem Anlagentyp getroffen werden.

Eingabe 2 - FPlan	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Die Flächen liegen im Zuständigkeitsbereich für militärischen Flugverkehr der Flug-plätze Wittmund und Nordholz, innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren NT 1 und NT 5 (Flugplatz Wittmund), sowie des MVA Sektors MN 4 (Flugplatz Nordholz). Die MVA (Minimum Vectoring Altitude) ist die Kurs-führungsmindesthöhe und zeigt die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflug-regeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes genutzt werden kann. Die maximale Bauhöhe in den Flächen, bedingt durch den MVA Sektor NT1, beträgt 218 m über NHN. Fazit: Ich stimme der 43. Änderung des Flächennutzungsplans Sürwürderwarp unter oben genannten Auflagen zur maximalen Bauhöhe zu. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-1395-26-FNP zu informieren und mir den Bescheid zu-kommen zu lassen.
----------------------	---

Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. (wie vor)
---------------------	---------------------------------

10 Deutsche Flugsicherung, 16.06.2026

Eingabe 1 –Flugsicherung	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2026. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Informationen werden an Vorhabenträger weitergegeben.

Eingabe 2 –Flugsicherung	<u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Informationen werden an Vorhabenträger weitergegeben.

11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 12.06.2026

Eingabe - LWK	In Hinblick auf die von uns genannten landwirtschaftlichen Betriebsstandorte in Plan- gebietsnähe nehmen wir zur Kenntnis, dass sich gemäß Abwägung vom 29.03.2026 der immissionsschutzrechtlich berücksichtigte Abstand von 600 m nur auf Wohnnut- zungen bezieht und sonstige Erweiterungsplanungen der Landwirte, wie z.B. Stallun- gen und Hofflächen auch in geringerer Entfernung zum Windpark weiterhin möglich sind. Die Einschränkung betrifft somit ggf. in der Zukunft geplante betriebszugehörige Wohnhäuser, wie z.B. Betriebsleiter-, Altenteiler- oder Mitarbeiterwohnhäuser der Be- triebe, die im Außenbereich privilegiert sind. Gemäß aktuellem Umweltbericht werden landwirtschaftliche Flächen zur Größe von 6,9 ha Grünland außerhalb des Plangebietes für die Ersatzmaßnahme E1a (Grünlan- dextensivierung mit Nutzungsaufgaben) beansprucht. Wir setzen voraus, dass die Maßnahmen mit dem Bewirtschafter/ ggf. Pächter abgestimmt werden und nicht zu betrieblichen Engpässen führen. Weitere Anregungen oder Hinweise werden seitens unserer Dienststelle als Träger öf- fentlicher Belange Landwirtschaft gegen die Planung nicht vorgebracht; es bestehen keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Betriebliche Einschränkungen werde nicht durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgelöst.

12 EWE Netz GmbH, 27.05.2026

Eingabe - EWE Netz	<u>Betroffenheit</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungs- leitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merk- heft für Baufachleute". <u>Leitungspläne</u> Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online- Planauskunft. <u>Auflagen</u> Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und An- lagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. <u>Auflagen zum Schutz des Erdgashochdrucknetzes</u> Insbesondere kann das bestehende Erdgashochdrucknetz durch Überbauung und/o- der Näherung beeinflusst werden. Um mögliche Beeinflussungen auszuschließen, ist eine technische Abstimmung erforderlich. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gas-HD Leitungen" und setzen Sie sich anschließend mit un- serer zuständigen Fachabteilung unter folgender E-Mail Adresse NOVNetztech- nikGW@ewe-netz.de in Verbindung. <u>Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand</u> Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort
--------------------	--

	(Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. <u>Abschließende Informationen</u> Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Bei einer Erhöhung der elektrischen Leistung kann es erforderlich sein, den bestehenden Anschluss zu erweitern oder einen Mittelspannungsanschluss zu realisieren. Bitte berücksichtigen Sie hierfür in diesem Fall ausreichend Fläche für die Errichtung einer Transformatorstation in Ihrer Planung. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen wurde der Verlauf einer Fernwasserleitung, der die Sondergebiet SO-1 und SO-3 tangiert. Weitere in die Bauleitplanung aufzunehmende Leitungsverläufe wurden nicht mitgeteilt. Die Informationen werden an Vorhabenträger weitergegeben. Im Rahmen der Ausbauplanung sind ggf. die Vorhabenplanung berührende Verläufe konkret vor Ort zu bestimmen, die Schutzabstände sind dann zu beachten.

13 Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.06.2026

Eingabe 1 - Telekom	Zur o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 06.11.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Schutzbestimmungen des Leitungsträgers werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein Regelungserfordernis

14 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 04.06.2026

Eingabe 1 - OOWV	In unserer Stellungnahme vom 04. November 2025 – AP-LW-AWN/R5/11/25/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
------------------	--

Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Schutzbestimmungen des Leitungsträgers werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Die Hinweise werden Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen der Ausbauplanungen übergeben. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.
---------------------	--

15 Avacon, 21.05.2026

Eingabe –	In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

16 Freiwillige Feuerwehr Stadland, 22.05.2026

Eingabe –Feuerwehr	Die Zufahrtsstraßen zu den Windenergieerzeugungsanlagen müssen für Fahrzeuge der Kraftfahrzeug-Gewichtsklasse M (7,5 - 16,00 Tonnen) zu befahren sein. Alle Sperrpfosten, Tore und Gatter zum Windenergieanlagenpark müssen entweder über Dreikant oder über die gemeindliche Feuerwehrschießung jederzeit zu öffnen sein. Um den Zugang zu den Windenergieanlagen/-park im Notfall sicherzustellen ist ein zentrales Schlüsseldepot mit der gemeindeeinheitlichen Feuerwehrschießung zu empfehlen. Für den Windenergieanlagenpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser muss mindestens einen textlichen Teil und einen Übersichtsplan enthalten. Die Unterlagen und Verfahrensanweisungen des Herstellers zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung an dem verwendeten Anlagentyp ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Gerne stehen wir den Betreibern für ein Gespräch zur Verfügung. Die Beteiligung des Brandschutzprüfers des Landkreises Wesermarsch Herrn van Triel ist zu empfehlen
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Hinweise und Bestimmungen der Feuerwehr werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Sie werden Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen der Ausbauplanungen übergeben. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

E) Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer

Politik	-
Verwaltung / Planer	Die Bewirtschaftungsauflagen für die Kompensationsmaßnahmen E1a und E1b wurden in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Wesermarsch angepasst. Der Umweltbericht dokumentiert die Anpassung.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen

43. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Begründung	Korrekturen zur denkmalrechtlichen Belangen (Deichlinie)
Planzeichnung	keine
Bebauungsplan Nr. 65	
Begründung	- Ergänzung zu Mende und Dauer der Löschwasserversorgung beim Brandschutz - Ergänzender Hinweis, dass Eingriffe in den historischen Deichzug einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG bedürfen.
Planzeichnung	- Ergänzender Hinweis, dass Eingriffe in den historischen Deichzug einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG bedürfen. - Anpassung der Werte für die zulässige Grundfläche in den Sondergebieten SO-1, SO-2 und SO-3.
Umweltbericht zu beiden Planstufen	
	Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für die Kompensationsmaßnahmen E1a und E1b.
Fazit	Die Beschlussfassung der Planung kann erfolgen.

G) Vermerk – Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Infrastrukturausschuss				
	Verwaltungsausschuss				
	Rat				
